

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

TI-AC begrüßt grundsätzlich den Entwurf, in welchem das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz zum Ausdruck kommt, einen Schritt in Richtung einer effektiveren Bekämpfung der Korruption zu setzen. Der Entwurf stellt sich als Reaktion auf Vorschläge und Anregungen von Experten, der interessierten Öffentlichkeit und Medien dar, der Justiz ein wirkungsvolleres Instrumentarium

zur rascheren Bewältigung komplexer Wirtschaftsstrafsachen an die Hand zu geben und in der Vergangenheit wie in der Gegenwart offen zu Tage getretene Defizite zu beheben, die bereits zu einem merklichen Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in die österreichische Justiz geführt haben.

Der Entwurf geht auch auf wiederholt geäußerte Forderungen von TI-AC ein, wie z.B. die Einführung einer Kronzeugenregelung. Allerdings lässt er die Umsetzung einer weiteren wesentlichen Forderung von TI-AC, nämlich die Freistellung der Staatsanwaltschaften (oder zumindest der Korruptionsstaatsanwaltschaft) vom Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz vermissen, obwohl gerade eine solche Weisungsfreistellung ein für alle Male dem immer wieder – gleichgültig ob begründet oder unbegründet – geäußerten Verdacht der politischen Einflussnahme auf den Gang von Strafverfahren den Boden entziehen könnte. Dass der Entwurf auf die Problematik des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Anklagebehörden überhaupt nicht eingeht, geschweige denn Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, ist umso bedauerlicher, als dieses Problem nicht nur von TI-AC, sondern auch von anderen Experten (z.B. jüngst Manfred Herrnhofers „Justizagenda – Worum es eigentlich geht“, Editorial in Richterzeitung 09/10, September 2010) und mit der Materie vertrauten Politikern thematisiert wurde und wird. Insoweit ist der Entwurf daher enttäuschend, zumal er auch hinter dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und Errichtung einer Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung aus dem Jahre 2007 zurückbleibt, der immerhin vorgesehen hat, dass das Bundesministerium für Justiz die Korruptionsstaatsanwaltschaft an der Einleitung und Durchführung von

Strafverfahren, der Anklageerhebung und der Ergreifung von Rechtsmitteln nicht durch Weisungen behindern dürfen sollte.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. 1

Die neuen Bestimmungen über den Verfall werden befürwortet, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, dass damit eine Richtung eingeschlagen wird, die von internationalen Organisationen vorgegeben wurde, welche die in Österreich geltenden strafrechtlichen Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung als unzureichend kritisierten.

Zu Art. 2

Zu Z 1 (§ 20a StPO) und Z 2 (§ 20b StPO)

Die Einrichtung von Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften wird prinzipiell befürwortet. Allerdings ergeben sich aus der im Entwurf gewählten Konstruktion i.V.m. den Erläuternden Bemerkungen (EB) einige Fragen, deren Beantwortung noch offen ist.

So ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob es im Zusammenhang mit den Wirtschaftskompetenzzentren der Staatsanwaltschaften zu einer echten und nach Meinung von TI-AC auch notwendigen Planstellenvermehrung bei den Staatsanwaltschaften, wie dies von der Bundesministerin für Justiz in dem von ihr im August 2010 der Öffentlichkeit präsentierten Papier „Offensive gegen Wirtschaftskriminalität“ angekündigt wurde, oder lediglich zu einer Umschichtung, wovon die EB sprechen, kommen soll.

Weiters erscheint es aufgrund der bisherigen in Wirtschaftsstrafsachen gemachten Erfahrungen fragwürdig, ob mit zwei Experten beim Wirtschaftskompetenzzentrum der Staatsanwaltschaft Wien und je einem bei den Wirtschaftskompetenzzentren der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Innsbruck das Auslangen zu finden sein wird.

Unbefriedigend ist auch das Stillschweigen des Entwurfes, was das Verhältnis der Wirtschaftskompetenzzentren zu der bereits bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft betrifft. Es ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, was im Falle einer – durchaus denkbaren – konkurrierenden Zuständigkeit zu geschehen hat. Der geltende § 28a StPO enthält Regelungen über Zuständigkeitskonflikte zwischen der Korruptionsstaatsanwaltschaft und anderen Staatsanwaltschaften, der neue § 28b StPO solche zwischen Staatsanwaltschaften mit Wirtschaftskompetenzzentren und Staatsanwaltschaften ohne solche. Der Konzeption des Entwurfes folgend wäre es wünschenswert, auch klare Regelungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Korruptionsstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften mit Wirtschaftskompetenzzentren in die Strafprozessordnung aufzunehmen.

Darüber hinaus stellt sich aber die grundsätzliche Frage, weshalb nicht auf die auf das Jahr 2007 zurückgehende ursprüngliche Konzeption zurückgegriffen wird, die Korruptionsstaatsanwaltschaft (mit umfassenden Kompetenzen in Wirtschaftsstrafsachen) mit Außenstellen in den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften auszustatten, wie dies § 2a Abs. 2 StAG bis zum

1. September 2009 noch vorgesehen hat. Es würde sich anbieten, dieses Konzept wieder aufzugreifen und die Wirtschaftskompetenzzentren als Außenstellen der Korruptionsstaatsanwaltschaft einzurichten, womit auch Kompetenzkonflikte vermieden würden.

Schließlich sollte die Korruptionsstaatsanwaltschaft (samt den ihr unterstellten Wirtschaftskompetenzzentren als Außenstellen) gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsfrei gestellt werden, womit Gewähr dafür bestünde, dass von vornherein jeglicher Verdacht ausgeräumt werden könnte, dass politischer Einfluss geltend gemacht werden kann.

Zu Z 4 (§ 32a StPO)

Die Einrichtung von Wirtschaftskompetenzzentren bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte wird befürwortet. Auch insoweit geben die EB des Entwurfes jedoch keine Auskunft darüber, ob mit dieser Neuerung eine Aufstockung der richterlichen Planstellen verbunden ist, was nicht nur wünschenswert wäre, sondern eine unabdingbare Notwendigkeit darstellt, soll der Zielsetzung der Novelle, die Effektivität der Justiz zu steigern, entsprochen werden können.

Zu Z 12 (§ 194 StPO) und Z 13 (§ 195 StPO)

TI-AC erachtet die im Entwurf vorgesehene erhöhte Transparenz und die Ausweitung der Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten als grundsätzlich positiv.

Allerdings wäre es wünschenswert, das dem Rechtsschutzbeauftragten in § 195 Abs. 1a Z 1 StPO eingeräumte Recht auf Einbringung eines Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens auf sämtliche gemäß § 8 StAG berichtspflichtige Fälle auszudehnen.

Was die vom Rechtsschutzbeauftragten eingehaltene Vorgangsweise bzw. die von der Staatsanwaltschaft zu leistende Vorarbeit hiezu betrifft, spricht sich TI-AC dafür aus, sie möglichst unbürokratisch unter Vermeidung unnötigen behördlichen Aufwandes zu gestalten.

Zu Z 14 (§ 209a StPO)

Mit dieser Regelung (Kronzeugenregelung) wird einem schon einige Jahre von TI-AC verfolgten Anliegen entsprochen.

TI-AC verkennt zwar nicht, dass gegen die Entwurfsfassung mancherlei Einwände erhoben werden können, da die in Aussicht genommene Regelung einerseits weit über den Bereich der Korruptionsdelikte hinausgeht und andererseits mit zahlreichen Auflagen beschwert ist, die ihre Praktikabilität in Frage stellen könnten, spricht sich aber dennoch für sie aus. Dies nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, dass es in Österreich – mit Ausnahme des Kartellrechts – keine praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Kronzeugenregelung gibt (geben kann) und daher jedwede, auch anders konzipierte Kronzeugenregelung mit Unwägbarkeiten hinsichtlich ihrer Tauglichkeit behaftet sein müsste. Es wäre allerdings anzuraten, nach einigen Jahren der Erprobung der neu einzuführenden Regelung eine Evaluierung

vorzunehmen, ob sich – vor allem in Ansehung von Korruptionsdelikten – der gewünschte Erfolg eingestellt haben wird oder aber Nachjustierungen des Gesetzgebers erforderlich sein werden.

Zu Art. 3

Zu Z 1 (§ 3a StAG)

Dem Wortlaut des § 3a Abs. 2 StAG zufolge unterliegen die Wirtschaftskompetenzzentren der vollen Berichtspflicht des § 8 StAG. Dies bedeutet einen Rückschritt gegenüber der nur eingeschränkten Berichtspflicht der Korruptionsstaatsanwaltschaft. Die Wirtschaftskompetenzzentren sollten nach Ansicht von TI-AC gleichfalls dieser nur eingeschränkten Berichtspflicht teilhaft werden können, was erfahrungsgemäß zu einer Steigerung der Exeditivität im Verfahrensablauf führt.

Abzulehnen ist jedenfalls die im letzten Satz des § 3a Abs. 2 StAG vorgesehene Berichterstattung gemäß § 8 StAG durch den Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums im Wege des Leiters der betreffenden Staatsanwaltschaft. Dies bedeutet einen vermeidbaren Aufwand bei gleichzeitiger Verfahrenverzögerung. Der fachkundige Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums sollte vielmehr unmittelbar an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft berichten können.

Die in § 3a Abs. 4 StAG vorgesehene Systemisierung der Staatsanwaltschafts-Planstellen für die Wirtschaftskompetenzzentren für einen Zeitraum von drei Jahren festzulegen, um verfahrensverzögernde personelle Fluktuationen zu vermeiden, ist positiv zu bewerten. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die

EB zu § 3a StAG von einem Zeitraum von fünf Jahren sprechen. Dieser Widerspruch zwischen Entwurfstext und EB sollte bereinigt werden.

Zu Art. 4

Zu Z 1 (§ 32a GOG)

Während – wie oben dargelegt – bei den Wirtschaftskompetenzzentren der Staatsanwaltschaften deren personelle Ausstattung für einen Zeitraum von drei Jahren (laut Entwurfstext) bzw. fünf Jahren (laut EB) festgelegt werden soll, fehlt eine analoge Bestimmung für die Wirtschaftskompetenzzentren der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz. Da die Problematik der personellen Fluktuation und der damit verbundenen Verfahrensverzögerung nicht nur bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch bei den Gerichten eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, sollte daher eine dem § 3a Abs. 4 StAG analoge Vorschrift in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommen werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Selbst unter der Annahme, dass mit nur zwei Experten beim Wirtschaftskompetenz-zentrum der Staatsanwaltschaft Wien und je einem bei den übrigen Wirtschafts-kompetenzzentren das Auslangen gefunden werden könnte, erscheint es fraglich, ob die dafür vorgesehenen € 700.000,-- jährlich ausreichen werden.

Sollte ferner bei den Staatsanwaltschaften und/oder Gerichten eine Planstellenvermehrung und nicht nur eine Planstellenumschichtung vorgenommen werden,

was im Übrigen ausdrücklich begrüßt würde, müssten die finanziellen Auswirkungen der Novelle einer Neuberechnung unterzogen werden.

Sonstiges

1. Im § 209a Abs. 2 StPO müsste es in der drittletzten Zeile statt „könnten“ richtig „könntē“ lauten.
2. In den EB zu § 209a StPO ist von „Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder Verfall (§ 20b StGB)“ die Rede, obwohl in Art. 1 des Entwurfes die Abschöpfung der Bereicherung durch den Verfall ersetzt bzw. dieser nunmehr in den §§ 20 ff StGB geregelt werden soll.
3. In den EB zu § 35 Abs. 5 StAG müsste es in der vorletzten Zeile statt „bild“ richtig „Bild“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Beirates:

Dr. Franz Fiedler

Der Vorstand:

Prof. Eva Geiblinger (Vvst.)

Dr. Johann Rzeszut

Prof. Dr. Hans Jörg Bauer